



Verwaltungsstrafverfahren

Übertragung von Untersuchungskompetenzen

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI Untersuchungskompetenzen in Verwaltungsstrafverfahren übertragen.

Nach Art. 57 Abs. 1 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) ist das Bundesamt für Energie BFE für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz zuständig. Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) findet Anwendung. Gemäss Art. 57 Abs. 2 EleG kann das UVEK die Untersuchung und in Abstufungen auch die Beurteilung von Widerhandlungen dem ESTI übertragen. Gestützt auf die letztgenannte Bestimmung hat das UVEK am 12. November 2013 die Verordnung über die Übertragung von Untersuchungskompetenzen in Verwaltungsstrafverfahren an das ESTI (SR 734.241) erlassen und auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Untersuchungskompetenzen des ESTI

Gemäss Art. 1 dieser Verordnung ermittelt das ESTI bei Widerhandlungen gegen die Artikel 55 und 56 EleG aus eigenem Antrieb oder auf Anzeige hin. Dazu nimmt es erste Untersuchungshandlungen vor; insbesondere kann es Befragungen durchführen und Auskünfte bei Behörden einholen. Es überweist einen Fall zur abschliessenden Untersuchung dem BFE. Aufgrund von Art. 2 der Verordnung kann das Bundesamt vom ESTI jederzeit die Überweisung eines Falls verlangen. Das BFE kann anstelle des ESTI Untersuchungen durchführen, und es kann das ESTI zu Untersuchungen beiziehen. Nach Art. 3 der Verordnung ist die verwaltungsstrafrechtliche Beurteilung in jedem Fall Sache des BFE.

Widerhandlungen nach EleG

Die Verordnung des UVEK findet im Zusammenhang mit folgenden Straftatbeständen des EleG Anwendung:

- Erstellen oder Ändern einer vorlagepflichtigen elektrischen Anlage ohne rechtsgültige Plangenehmigung (vgl. Art. 55 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 EleG);
- eigenmächtiges in Betrieb setzen oder setzen lassen einer elektrischen Anlage, die auf Weisung der zuständigen Kontrollstelle wegen gefährlicher Mängel spannungslos gemacht worden ist (vgl. Art. 55 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 EleG);
- Missachten einer amtlichen Verfügung (vgl. Art. 56 EleG);
- Verwenden des freiwilligen Sicherheitszeichens ohne Bewilligung (vgl. Art. 24 der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse [NEV; SR 734.26]);
- Installieren ohne die dafür notwendige Bewilligung (vgl. Art. 42 lit. a der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen [NIV; SR 734.27]);
- Kontrollieren ohne die dafür notwendige Bewilligung (vgl. Art. 42 lit. b NIV);
- Verletzen der mit einer Installations- oder Kontrollbewilligung verbundenen Pflichten (vgl. Art. 42 lit. c NIV).

Erste Untersuchungs-massnahmen

Die Verordnung des UVEK macht Sinn. Das ESTI hat seit jeher Aufsichts- und Kontrollaufgaben im Starkstrombereich und verfügt damit über die Struktu-

ren und das Fachwissen, um in Verdachtsfällen schnell erste Abklärungen vornehmen zu können. Wenn das Inspektorat erste Untersuchungsmassnahmen, insbesondere Befragungen und das Einholen von Auskünften durchführen darf, kann es Verdachtsfälle besser beurteilen und, je nachdem ob sich ein Verdacht erhärtet oder nicht, auf eine Überweisung des Falls an das BFE verzichten oder aber eine begründete Strafanzeige einreichen. Dies führt zu einer Entlastung des BFE. Dieses kann in sämtlichen Fällen selbstverständlich nach wie vor selber Untersuchungshandlungen durchführen.

Im Übrigen ist nicht beabsichtigt, dass das ESTI gestützt auf die Verordnung des UVEK weitergehende Untersuchungshandlungen wie Einvernahmen, Augenscheine und Zwangsmassnahmen durchführt. Für diese Handlungen wird weiterhin das BFE zuständig sein.

Fazit

Mit der Übertragung von Untersuchungskompetenzen (nicht aber der Beurteilungskompetenz) kann das ESTI allfällige Verstösse im gesamten Bereich des EleG vorab abklären. Dadurch können unnötige Anzeigen vermieden werden, was im Interesse der Betroffenen liegt. Die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften verbessert sich.

Dario Marty, Geschäftsführer

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch